

Statuten des Vereins
AYURVEDA-VEREIN NEXENHOF

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn Gebühr in der Höhe von € 11,70 entrichtet

1. Name des Vereins: „AYURVEDA-VEREIN NEXENHOF“
2. Der Verein hat den Sitz in A-2041 Grund 100 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet
3. Verein zur Gesundheitsbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen in der ganzen Welt ist beabsichtigt.

ZWECK DES VEREINS

Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und kulturellem Gebiet, insbesondere durch die Förderung der Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung und der Berufsausbildung aus dem Wissen vom Leben, „Ayurveda“ und aller anderen traditionellen Gesundheits- und Weisheitslehren dieser Erde.

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSWECKS

Der Vereinszweck soll durch alle zur Erweiterung des Bewusstseins und des Wohlbefindens auf körperlicher und geistiger Ebene dienlich erscheinenden Maßnahmen erreicht werden.

Die Bestimmungen der Ärzte/Krankenpflege/Gewerbeordnung Gesetzes und anderer Berufsvorbehalte sind zu beachten.

als ideelle Mittel dienen:

1. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende, Erfahrungsaustausch über Durchführung und Planung von Selbsthilfemaßnahmen; Vorträge und Lehrgänge zu Methoden wie Ayurveda, allen anderen traditionellen Gesundheits- und Weisheitslehren, Biodynamik, Core-Energetik, Psychoonkologie, Gestalt-, Familien-, Kunsttherapie und allen anderen verwandten Methoden der humanistischen Psychologie.
2. Einzel- und Gruppenberatung und sonstige Veranstaltungen, um den Mitgliedern die Inhalte und Grundlagen von Methoden und Lehren zur Erlangung der persönlichen und sozialen Gesundheit nahezubringen.

3. Musik-, Theater- und Literaturveranstaltungen; Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Symposien etc.
4. Workshops zur aktiven Kulturausübung, mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
5. Mitarbeit an und Abwicklung von Forschungsaufträgen;
6. Abhaltung von Vorträgen über gesunde Ernährung und Abhaltung und Organisation von Kursen zur sportlichen Ertüchtigung, mit Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
7. Errichtung einer Schule für gutes Altern
8. Vorträge und Lehrgänge zu körperorientierten Methoden und Energiearbeit wie Yoga, Shiatsu, Taiji, Qi Gong, Feldenkrais, Polarity und anderen Massageformen (mit Ausschluss der laut Gewerbeordnung besonderen Berufssparten vorbehaltenen Massagemethoden), Ausdruckstanz, Bioenergetik weiters Psychotechnologien wie „Gestalt“, Rollenspiel, Encounter und geistigen Methoden wie Meditation, Mystik, Religion, Astrologie, Tarot, Wissenschaft und kulturellen Mitteln wie Musik, Malerei, darstellende Künste;
9. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Produkte, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
10. Die Errichtung und Erhaltung eines Kommunikationszentrums;
11. Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen;
12. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre und Einrichtung einer Fachbibliothek;
13. Aufbau von Ausbildungsgängen zur Heranbildung von KursleiterInnen und TrainerInnen auf dem Gebiet des Ayurveda und aller anderen angeführten Wissensgebiete wie auch zur Intensivierung von Erfahrungen;
14. Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger;
15. Die Förderung der Entwicklung und Aktivierung der Selbstheilungskräfte, der Lebensfreude und der Entfaltung des menschlichen Bewusstseins für die ganzheitliche Dimension der Realität und der menschlichen Existenz;
16. Schaffung aller Voraussetzungen auf räumlicher, personeller und struktureller Ebene, die für die Ermöglichung einer wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung im Sinne des Vereinszwecks erforderlich sind.
17. Nutzung landwirtschaftlicher Kulturflächen zwecks Erforschung und Entwicklung wissenschaftlicher Vereinsstudien zu einheimischen und ayurvedischen Heilpflanzen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen;
2. Veranstaltungen von Seminaren, Literatur- und Musikabenden;
3. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszieles liegen;
4. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen;
5. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

6. Beherbergung der KursteilnehmerInnen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten - insbesondere, wenn TeilnehmerInnen an den schulischen Veranstaltungen des Vereins keine anderen Unterkünfte in der näheren Umgebung anmieten können;
7. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
8. Erträge aus dem Verkauf von selbsterzeugten und erworbenen oder in Kommission überlassener Ware, im Sinne des Vereinszweckes.
9. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
10. Abhaltung eines Flohmarktes;
11. Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen;
12. Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
13. Ein- und Verkauf von Waren - wie etwa T-Shirts, Aufkleber - soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder;
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Leitungsorgan als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereines aufrecht ist;
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen;
4. Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Leitungsorganes verliehen wird;

5. fördernde Mitglieder sind solche, die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen ohne Unterschied, ob sie hierfür einen Kostenersatz leisten oder nicht und den jährlichen Förderbeitrag in Mindesthöhe entrichtet haben.

6. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Leitungsorgan in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden;

2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden;

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorganes durch die Generalversammlung.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss;

2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch sobald der Mitgliedsbeitrag im Folgejahr nicht bezahlt wird.

3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen;

4. ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen;

5. Die Streichung eines außerordentlichen Mitgliedes kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt;

6. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Leitungsorganes über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zuhanden des Obmannes bzw. der Obfrau zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen;

7. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Leitungsorgan auf den Status von außerordentlichen

Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Mitgliederversammlung wirksam, sofern von dieser Mitgliederversammlung einem Antrag gegen diese Umstufung nicht stattgegeben wurde;

8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes beschlossen werden.

RECHTE UND PFLICHTEN AUS DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen RechnungsprüferInnen, die auch außerordentliche und Nichtmitglieder werden können), steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu;

2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen;

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;

4. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, die VeranstaltungsleiterInnen über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme während einer ärztlichen Behandlung mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin zu besprechen.

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, das Leitungsorgan, die RechnungsprüferInnen, der/die SchriftführerIn, gegebenenfalls der/die GeschäftsführerIn sowie das Versöhnungsteam.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt;

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorganes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden;

3. Zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin durch geeignete Information - wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, Anschlag im Vereinslokal oder schriftliche Einladung - unter Angabe der Tagesordnung durch das Leitungsorgan einzuladen;
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Tag vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einlangen;
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereines kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sind;
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben;
7. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen seine Stimme übertragen;
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später statt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig;
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen;
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle der Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorgansmitglied den Vorsitz.

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfung;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Leitungsorgan vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

LEITUNGSORGAN

1. Das Leitungsorgan besteht aus vier Mitgliedern - Obmann/Obfrau, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn und SchriftführerstellvertreterIn.
2. Das Leitungsorgan, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist;
3. Die Funktionsdauer des Leitungsorganes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorganes. Ausgeschiedene Leitungsorganmitglieder sind wieder wählbar;
4. Das Leitungsorgan wird durch den Obmann/die Obfrau, in deren Verhinderung von dem/der SchriftführerIn vertreten;
5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Falls das Leitungsorgan nur aus zwei Mitgliedern besteht, müssen beide anwesend sein;
6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei lediglich zwei Leitungsorganmitgliedern erfolgen die Beschlüsse einstimmig;
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die SchriftführerIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der KassierIn;
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Leitungsorganmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt;
9. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das gesamte Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben;
10. Die Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorganes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER LEITUNGSORGANMITGLIEDER

1. Der Obmann/die Obfrau ist höchste/r VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan;
2. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
3. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung;
4. Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
5. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
6. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau der/die SchriftführerIn; der/die KassierIn wird durch die/den SchriftführerIn vertreten; SchriftführerIn wird durch die SchriftführerstellvertreterIn vertreten;
7. Soweit Leitungsorganmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

GESCHÄFTSFÜHRER/IN

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaeren Bereichen des Vereins können GeschäftsführerInnen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Leitungsorgan. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Leitungsorganes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Leitungsorgan mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Sie sind jede/r für sich allein für die ihnen zugewiesenen Agenden vereinsintern zeichnungsberechtigt. Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der GeschäftsführerInnen von den Vereinsfunktionen eines Leitungsorganmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Leitungsorganmitglied auch zum/zur GeschäftsführerIn bestellt werden.

RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich;
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Leitungsorgan angehören;
4. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen 11 (3), (9) und (10).

DAS VERSÖHNUNGSTEAM - SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zu deren Schlichtung vorerst ein Versöhnungsteam zu konstituieren;
2. Das Versöhnungsteam setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil aus eigenem, über Aufforderung des anderen Streitteiles oder des Leitungsorganes binnen 14 Tagen ein ordentliches Vereinsmitglied namhaft macht. Diese haben sich binnen 14 Tagen auf einen Vorsitzenden des Versöhnungsteams zu einigen, der/die auch Nichtmitglied sein kann. Mangels einer Einigung ist der/die Vorsitzende vom Leitungsorgan zu beistimmen. Sollte ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht entsprechen, ist der Leitungsorgan über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil ein Mitglied namhaft zu machen;

3. Für den Fall, dass die Schlichtung der Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis durch das Versöhnungsteam nicht nach maximal drei Verhandlungen bzw. nicht innerhalb von vier Wochen nach Konstituierung erfolgt, hat sich das Versöhnungsteam als Schiedsgericht zu erklären. Sofern die bisherigen Mitglieder des Versöhnungsteams die Funktion eines Schiedsrichters nicht übernehmen wollen, sind sie im Sinne Absatz 2 sinngemäß zu bestellen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
5. Die Mitgliederversammlung hat für das Versöhnungsteam - Schiedsgericht eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, welche für alle am Beschlusstag noch nicht abgeschlossenen Verfahren gilt.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muß einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.
4. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Es ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.